

Anlage A

Satzung des Banking Industry Architecture Network e.V. („Verein“)

Artikel 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Banking Industry Architecture Network“ und hat die Rechtsform eines deutschen Idealvereins. Die zugelassene Kurzform lautet „BIAN“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e.V.“

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Artikel 3 Vereinszweck und Vereinsaktivitäten

Der Verein „Banking Industry Architecture Network“ wird gegründet, um eine gemeinsame Plattform für die Diskussion über Themen der Interoperabilität im Bankenbereich zu etablieren, zu fördern und anzubieten. Diese Plattform soll zum hochklassigen Bezugspunkt für Interoperabilitätsfragen in der Bankenindustrie werden und als solche Beachtung finden.

Der Verein soll daher zum Wissen und zu den Dienstleistungen beitragen, die notwendig sind, um die Interoperabilität im Bankenbereich zu fördern und zu implementieren sowie eine Gemeinschaft (*Community*) zu entwickeln und zu unterhalten, die Anwenderorganisationen mit ihrer Plattform und ihren Dienstleistungen unterstützt.

Der Verein soll seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Nutzen bringen, einschließlich aber nicht ausschließlich, durch (1) das Sammeln und die Definition von Voraussetzungen,

Anlage A

Szenarien und optimalen Verfahren für die Interoperabilität, (2) durch die Analyse, Bewertung und Definition von Auswirkungen der Interoperabilität sowie Hilfsmethoden und Hilfsmitteln, (3) durch das Testen und die Validierung der Interoperabilität sowie (4) durch Training. Zusätzlich soll der Verein seinen Beitrag bei der Koordination der Forschung im Bereich der Interoperabilität im Bankenbereich sowie bei der Entwicklung von Policies und Roadmaps leisten. Der Verein soll zu Verbreiterungsaktivitäten, wie der Organisation von und der Teilnahme an Workshops, Fachkongressen und Messen, Publikationen und Presseveröffentlichungen im Bereich der Interoperabilität im Bankenbereich, beitragen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks alle Tätigkeiten und Aktivitäten entfalten.

Artikel 4 Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck von BIAN zu fördern. Alle Mitglieder müssen jederzeit die BIAN Intellectual Property Rights Policy beachten.

Ein Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft durch (a) die Annahme seines schriftlichen Mitgliedschaftsantrags durch den Vorstand (siehe „membership agreement“) und (b) Zahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbetrages für die jeweilige Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds bestehen in vollem Umfang fort, solange (a) sämtliche Mitgliedschaftsbeiträge bezahlt sind, (b) das Mitglied weiterhin alle Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und (c) sich das Mitglied gemäß der Satzung, den Regeln und Richtlinien des BIAN verhält.

Die Mitglieder stellen im Rahmen der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange die notwendigen Mitarbeiterressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die Anpassung der Spezifikationen und Arbeitsgruppenergebnisse zu fördern. Fortbildung, Medienwahrnehmung, Öffentliche Wahrnehmung, Konferenzteilnahme und alle anderen Aktivitäten, die notwendig sind, um eine großflächige Übernahme der Spezifikationen und Arbeitsgruppenergebnisse zu fördern, werden von den Mitgliedern im Rahmen der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange ermöglicht. Die Mitglieder profitieren von der branchenweiten Wahrnehmung ihrer Beiträge zum BIAN. Die Mitglieder schützen ihren Beitrag zur Entwicklung des BIAN indem sie solche Aktivitäten fördern, die sicherstellen, dass die Spezifikationen genutzt werden.

Anlage A

Artikel 5 Aufnahme, Kündigung und Ausschluss

Abschnitt 5.1 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß den Bedingungen, die in den internen Mitgliedschaftsbedingungen („*Membership Agreement*“) niedergelegt sind. Die Mitgliedschaftsbedingungen werden von den Gründungsmitgliedern des Vereins festgesetzt und können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden (siehe Abschnitt 7.1). Ein Aufnahmeantrag wird zurückgewiesen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes der Aufnahme widersprechen.

Abschnitt 5.2 Kündigung

Die Mitglieder können durch schriftliche Austrittserklärung gemäß den Mitgliedschaftsbedingungen gegenüber dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Ende des Jahres, in welchem das Mitglied den Austritt schriftlich erklärt hat, wirksam.

Abschnitt 5.3 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds vorschlagen, wenn das Mitglied nicht mehr die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt oder sich im Widerspruch zur Satzung oder den Mitgliedschaftsbedingungen des Vereins verhält.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen über den Ausschluss.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben haftbar für ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Artikel 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zur Finanzierung der Anfangskosten des Vereins sind die Mitglieder, die dem Verein innerhalb der ersten zwei Jahre nach dessen Gründung beitreten, darüber hinaus verpflichtet, einen vom Vorstand festgesetzten Gründungsbeitrag zu bezahlen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Gründungsbeitrag nach drei

Anlage A

Jahren zurückgezahlt werden kann, soweit der Verein finanziell hierzu in der Lage ist.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge und den einmaligen Gründungsbeitrag nach Geschäftsbereichen und Größe der Mitglieder in unterschiedliche Kategorien zu unterteilen. In einem solchen Fall legt der Vorstand die Kategorien und die Höhe der Beiträge jährlich fest.

Soweit ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Beiträge gemäß Art. 6 der Satzung nicht nachkommt, gilt dieses Mitglied nach Ablauf von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung als gestrichen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge und sind weiterhin zur Zahlung der während ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge verpflichtet.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

Abschnitt 7.1

Die Mitgliederversammlung hat sämtliche ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte, um die Ziele des Vereins zu erreichen. Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Kompetenz in Bezug auf folgende Beschlussgegenstände:

- Satzungsänderung, einschließlich des Vereinszwecks;
- Beschlussfassung über der Änderung der Organisationsstruktur (siehe „*Organization Framework*“) nach entsprechendem Vorschlag des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Intellectual Property Rights Policy (siehe „*IPR-Policy*“) nach entsprechendem Vorschlag des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedschaftsbedingungen nach entsprechendem Vorschlag des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer, soweit solche bestellt sind;
- Beschlussfassung über andere Beschlussgegenstände, die vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden;
- Auflösung des Vereins.

Anlage A

Abschnitt 7.2 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Mitgliedschaftsversammlung besteht aus allen Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechts in vollem Umfang bestehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abschnitt 7.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung kann per Brief, Fax, E-Mail oder in sonstiger schriftlicher Form erfolgen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 15 Werktagen vor der Mitgliederversammlung und bezeichnet die Beschlussgegenstände auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung notwendig ist. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an jedem anderen Ort statt, der in der Einladung bestimmt worden ist, sei es in Deutschland oder im Ausland. Die Mitgliederversammlung kann auch telephonisch oder im Wege einer Videokonferenz abgehalten werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Im Falle einer Mitgliederversammlung per Telefon oder Videokonferenz wird davon ausgegangen, dass die Mitgliederversammlung an dem Ort stattgefunden hat, an welchem sich der Versammlungsleiter befunden hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder zweitem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Soweit beide nicht anwesend sind, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Anwesenden bestimmt.

Abschnitt 7.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied, welches an der Teilnahme der Mitgliedsversammlung verhindert ist, kann sich von einem Vertreter vertreten lassen. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Vertretungsvollmachten sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Anlage A

Die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Versammlungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Generalsekretär des Vereins und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen, in einem Verzeichnis abzulegen und allen Mitgliedern in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8 Vorstand

Abschnitt 8.1 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich (Gesamtvertretung).

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Einzelvertretungsbefugnis auszustatten und/oder vom Verbot des Selbstkontrahierens zu befreien.

Der Vorstand verfügt über alle Rechte, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind, um die Zwecke des Vereins zu erreichen.

Der Vorstand ist vor allem zuständig für

- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend die Änderung der Satzung, der IPR-Policy und der Organisationsstruktur sowohl hinsichtlich technischen als auch administrativen Angelegenheiten;
- Annahme und Änderung der Organisationsstruktur;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Vorschlag sowie Beschlussfassung betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- Organisation der internen Rechnungslegung und die Bestellung von Wirtschaftsprüfern;
- Gründung eines Steuerungskomitees (*Steering Committee*) soweit notwendig;
- Festlegung der verschiedenen Beitragskategorien und der Beitragshöhen der Mitgliedsbeiträge und des einmaligen Gründungsbeitrages;

Anlage A

- Installation und Besetzung eines Sekretariats und Festlegung der Kompetenzen des Sekretariats sowie der Bezahlung dessen Mitglieder;
- Abschluss von Verträgen, soweit nicht an das Sekretariat delegiert;
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend die Auflösung des Vereins;
- Genehmigung des Jahresabschlusses, des Budgets und des Arbeitsprogramms.

Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Personen unter seiner Aufsicht bevollmächtigen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Abschnitt 8.2 Besetzung

Der Vorstand mit Stimmrecht besteht aus mindestens drei Personen und maximal 20 Personen.

Der Vorstand mit Stimmrecht wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden.

Jedes Mitglied kann einen Vertreter als Kandidaten für den Vorstand benennen. Jedes Mitglied hat als Stimmrecht so viele Stimmen wie die verfügbare Anzahl der zu wählenden Vorstandssitze. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme pro Kandidat abgeben. Gibt es mehr Kandidaten als Vorstandssitze, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Im Falle der Stimmgleichheit für den letzten Vorstandssitz oder die letzten Vorstandssitze, wird die Wahlprozedur zwischen den stimmgleichen Kandidaten wiederholt.

Im Fall einer Vakanz eines Vorstandssitzes aus welchem Grund auch immer, abgesehen von einer Abberufung, wird der Vorstand innerhalb von 90 Tagen seit der Vakanz ein neues Vorstandsmitglied auswählen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie endet in keinem Fall vor der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Tod, der Niederlegung, der Abberufung, des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit oder des Ablaufs der Amtszeit bei entsprechender Neuwahl. Ein Vorstandsmitglied kann zu jedem Zeitpunkt durch die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit aus der Organisation des Mitglieds, dem er selbst zugehört, aus dem Vorstand ausscheiden.

Anlage A

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand keine Vergütung.

Abschnitt 8.3 Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden regelmäßig abgehalten. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Vorstandssitzung kann auch dann einberufen werden, wenn dies 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Antrag ist gegenüber dem Vorsitzenden zu stellen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden zur Vorstandssitzung eingeladen. Der Vorsitzende legt den Ort der Sitzung und die Tagesordnung fest.

Die Einladungen sollen an die Vorstandsmitglieder mit einer ausreichenden Frist von mindestens 15 Werktagen vor der Vorstandssitzung versandt werden und die Tagesordnung sowie den Ort der Sitzung beinhalten.

Abschnitt 8.4 Durchführung der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder, falls kein Vorsitzender benannt oder dieser nicht anwesend ist, vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend oder benannt, wird die Sitzung von einem Sitzungsvorsitzenden geleitet, der von der Mehrheit der anwesenden Vorstände gewählt wurde. Der Generalsekretär handelt als Sekretär der Vorstandssitzung, unter der Voraussetzung, dass bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Sitzungsvorsitzende eine andere Person als Sekretär der Vorstandssitzung bestellt.

Abschnitt 8.5 Beschlussfassung

Das für die wirksame Beschlussfassung des Vorstandes notwendige Quorum ist erreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist mit einer Frist von wenigstens 21 Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Sitzung ist ein Quorum nicht vorgesehen.

Jedes Vorstandsmitglied, welches an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Entsprechende Vollmachten sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Anlage A

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Die Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen, in einem Verzeichnis abzulegen und allen Mitgliedern in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9 Sekretariat

Für die Durchführung des BIAN und die tägliche Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand ein Sekretariat geschaffen werden. Ein solches Sekretariat untersteht der Führung und Überwachung durch den Vorstand.

Das Sekretariat soll insbesondere:

- Komitees (Arbeitsgruppen) installieren, zusammenstellen und deren Aufgaben festlegen;
- Dienstleistungsverträge schließen, soweit es hierzu vom Vorstand ermächtigt ist;
- die Mitgliederliste verwalten;
- Veranstaltungen organisieren, die vom Verein angeboten werden;
- Vorstandssitzungen vorbereiten;
- für die Außendarstellung (PR) verantwortlich sein.

Weitere Kompetenzen können dem Sekretariat vom Vorstand übertragen werden. Die personelle Zusammensetzung wird vom Vorstand festgelegt.

Das Amt des Sekretärs und der Sekretariatsmitarbeiter endet mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung, Abberufung, Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.

Die Vergütung der Sekretäre und Sekretariatsmitarbeiter wird, soweit eine Vergütung gewährt wird, vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Artikel 10 Komitees

Komitees können vom Vorstand jederzeit errichtet oder geschlossen werden. Die Komitees dienen vor allem als Arbeitsgruppen für verschiedene Vereinsaspekte.

Anlage A

Der Vorstand errichtet die Komitees nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann für die Komitees Geschäftsordnungen aufstellen und ändern.

Die Mitglieder der Komitees werden vom Vorstand gewählt.

Artikel 11 Budget und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, soweit nicht abweichend von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Budget für das kommende Jahr zur Genehmigung vor.

Artikel 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins werden vom Vorstand oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

Hiervon hat der Vorstand die Vereinsmitglieder mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, die über die Anträge beschließt, zu informieren.

Beschlüsse betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können wirksam nur gefasst werden, wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, soll mit einer Frist von wenigstens 21 Werktagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Die so einberufene zweite Mitgliederversammlung ist ohne Einhaltung eines Quorums beschlussfähig.

Beschlüsse betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Änderungen an der IPR Policy betreffen ausschließlich Arbeitsgruppen (Working Groups), die nach einer Änderung der IPR Policy durch den Vorstand genehmigt wurden. Bereits bestehende Arbeitsgruppen sind durch die Änderungen der IPR Policy nicht betroffen.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen, nachdem sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt worden sind, einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck gespendet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit einer

Anlage A

Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder nach Vorschlag des Vorstands.

Artikel 13 Sprache

Arbeitssprache des Vereins ist Englisch. Die deutsche Version der Satzung ist bindend.

Artikel 14 Allgemein Vorschriften

Praktische oder technische Angelegenheiten oder Verfahrensweisen betreffend die Vereinsführung werden in einem „Operation Framework“ niedergelegt. Bei Interpretationsschwierigkeiten geht die Satzung den Mitgliedschaftsbedingungen („Membership Agreement“) vor.

Unterschriften:

Firma:	Firma:
Name:	Name:
Titel:	Titel:
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift
.....